

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1948)

Heft: 6-7

Artikel: Probleme der Geschichte der Gruob im Mittelalter

Autor: Joos, Lorenz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Probleme der Geschichte der Gruob im Mittelalter

Nach einem Vortrag, gehalten am 22. März 1947 in der Kreislehrerkonferenz Ilanz
von Prof. Dr. Lorenz Joos, Chur

Einleitung

Sekundarlehrer Cla Semadeni, Präsident der Konferenz, ein energischer Verfechter der Interessen der Schule und der Lehrerschaft, hat im Januar 1947 an mich das Gesuch gerichtet, im Schoße der Kreislehrerkonferenz zum Ausbau der Heimatkunde einen die Gruob betreffenden historischen oder geographischen Vortrag zu halten. Für die Darstellung der komplizierten morphologischen Verhältnisse dieser Gegend fehlten mir die notwendigen geologischen Fachkenntnisse und die nötigen Anschauungsmittel. Aber es lag mir viel daran, noch einmal an jenem Orte zu sprechen, wo ich vor 56 Jahren meine Schulmeisterkarriere begonnen und sogar als Vorsitzender der Konferenz gewirkt hatte. An Stelle eines geographischen wählte ich das oben erwähnte geschichtliche Thema.

Der Ablauf der geschichtlichen Ereignisse auf dem heimatlichen Boden hat für denjenigen, der mit diesem Boden verwurzelt ist, etwas besonders Fesselndes. Die Lokalgeschichte ist eine zum Herzen sprechende Heimatkunde, mit der sich die Schule und jeder

einzelne mehr oder weniger eingehend zu befassen hat. Die großen Kämpfe um die Probleme der Menschheit auf dem Schauplatz der Weltgeschichte machen sich in einer vom Weltverkehr abgewandten Gebirgslandschaft wie der Gruob als ein gezähmter Wellenschlag in der Bucht oder als ein fernes Echo geltend. Die Besonderheiten der Landschaft und seiner Bewohner geben allem historischen Geschehen jene eigenartige Färbung, die uns innerlich als etwas der Heimat Anhaftendes ergreift.

Als Obmann von Graubünden am Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz, der von 1920–34 die Verteilung und Einsammlung der einzelnen Artikel zu besorgen hatte, war mir Gelegenheit geboten, mich etwas einläßlicher mit der Lokalgeschichte unserer Gegend zu beschäftigen. Wenn ich nun über das Thema „Probleme der Geschichte der Gruob im Mittelalter“ spreche, so geschieht es nicht in der Meinung, ich sei imstande, die wegen des Fehlens von Urkunden vielfach ungelösten Fragen abzuklären. Wir wollen aber in gemeinsamem Gedankenaustausch diejenigen Lösungen suchen, die nach unserer Beurteilung der Wahrheit am nächsten kommen könnten.

I. Die Wirtschaft und die Siedlungen der Gruob in der Karolingerzeit

Bevor wir auf einige Probleme eintreten, die einer Abklärung bedürfen, wollen wir versuchen, besonders an Hand von zwei Dokumenten ein Bild der Wirtschaft und der Siedlungen der Gruob in der Karolingerzeit zu entwerfen. Die erste Quelle ist das Testament des Bischofs Tello von 765. Tello war der letzte des rätischen Herrscherhauses der Viktoriden, die etwa 1½ Jahrhunderte als Bischöfe von Chur und Präses von Rätien die weltliche und geistliche Herrschaft über unser Land ausübten. Tello schenkte sein großes väterliches Erbe, nämlich seine Besitzungen in der Gruob und in der Cadi, dem eben von den Viktoriden zur Erinnerung an Sigisbert und Placidus gegründeten Eigenkloster Disentis¹. Das zweite Dokument ist das sogenannte Reichsurbar, das 831 unter der Regierung Ludwigs des Frommen, 814–840, nach langen Verhandlungen festgelegt wurde. Unter den Viktoriden war nämlich die scharfe Trennung zwischen Reichs- oder Staatsgut

¹ Bündner Urkundenbuch I S. 13 ff.

und dem bischöflichen Besitztum vielfach verwischt worden. 825 sandte nun Kaiser Ludwig den Bischof von Straßburg, den Abt eines elsässischen Klosters und den Grafen Roderich, der die Teilung zwischen Reichs- und Bischofsgut vorgenommen hatte, nach Chur, um die dagegen vorgebrachten Klagen des Bischofs zu prüfen².

Nach dem Reichsurbar ist die Raetia Prima, also Graubünden mit dem Sarganserland bis Schänis, dem Rheintal bis zum Hirschensprung, Liechtenstein und Churrätisch-Vorarlberg, in neun Verwaltungsbezirke, Ministerien oder Centen, eingeteilt. Der Bündner Oberland mit der Gruob bildete das Ministerium Tuverasca. An dessen Spitze stand um 831 der Minister oder Schultheiß Malthratus, der als Richter und Verwalter amtierte. Sein mit Benefizien verbundener Amtssitz befand sich in der villa Hillande, also in Ober-Ilanz bei der Kirche St. Martin, in deren Umgebung auch die Amtslehen, bestehend in Wiesen, Äckern und Weinbergen, lagen.

Im Testament Tello und im Reichsurbar zusammen sind sämtliche Dörfer der Gruob erwähnt. In vielen dieser Dörfer hatte es einzelne aus Stein gebaute Herrenhäuser, den spätern Burgen entsprechende Fronhöfe, die man als villae (villa) bezeichnete. Aber auch die Dorfsiedlung überhaupt im Gegensatz zur Hofsiedlung führte den Namen villa³. Wenn Ober-Ilanz, Luvis, Ruschein, Ladir, Fellers, Valendas?, Kästris und Riein als villae (villa) aufgezählt werden, ist damit noch nicht gesagt, daß an jedem dieser Orte ein Herrenhaus stand. In Sagens befand sich das Herrenhaus, die sala, des Bischofs Tello. Im übrigen bestanden die Dörfer größtenteils aus armseligen Holzhütten, deren Küchen bis zum Dach hinaufreichten und nicht einmal einen Rauchabzug besaßen. Zwischen den Holzhäusern und Stallungen zogen sich enge, schmutzige Gassen hin. Die Bewohner, größtenteils unfreie Kolonen, bildeten eine Dorfmarkgenossenschaft mit gemeinsamer Nutzung von Allmend, Wald und Alpen⁴. Die Wälder waren viel geschlossener und ausgedehnter, und in die größern und kleinern Lichtungen waren die Siedlungen eingebettet. Man betrieb die Dreifelderwirtschaft mit

² Cod. dipl. I S. 283 ff.

³ Du Cange, Glossarium VIII S. 329/330.

⁴ F. Purtscher, Studien zur Geschichte des Vorderrheintales im Mittelalter. Jb. der Hist.-ant. Ges. 1911.

jährlichem Wechsel von Wiese, Acker und Brachland, so daß das gesamte Ackerland durch Umzäunung gegen den allgemeinen Weidgang (Gemeinatzung) geschützt war.

Siedlungsgeschichtlich weisen einige Ortschaften der Gruob ihre Besonderheiten auf. Auf der breiten, teilweise mit Grundmoräne bedeckten linksseitigen Talterrasse von Sagens mußte eine bedeutende Siedlung entstehen. Schon zu Tello's Zeiten bildete das innere Dorf, der vitg dadens, mit der katholischen und der jüngern reformierten Kirche eine Dorfschaft, einen vicus. Das äußere Dorf, der vitg dator, bestand damals nur aus einigen Höfen, d. h. Häusern mit Grundbesitz. Die Äcker und Wiesen am nordöstlichen Rand des Dorfes heißen jetzt noch „las cuorts“. Der Name Dorf oder vitg ist hier erst im Laufe der Jahrhunderte aufgekommen⁵.

II. Die Bedeutung von Kästris im Mittelalter, die Kästriser Rheinbrücke und der Saumweg durch das Safiental nach dem Rheinwald

Die morphologischen Verhältnisse der Gruob beweisen, daß Kästris im Mittelalter vor dem Aufblühen von Unter-Ilanz eine wichtige Siedlung war. Im Testament Tello von 765 wird unter anderem ein „pratun“ (Wiese) in Castrices erwähnt, und das Reichsurbar nennt die „ecclesia S. Georgii in Castrisis“ als königliche Eigenkirche⁶. Der Name Castrisis hat sich im romanischen Castrisch und im deutschen Kästris rein erhalten. Die mit dem Burglehen, dem Feudum castrense, Belehnten und die dort Wohnenden wurden als Castrenses bezeichnet⁷.

Das castrum oder castellum der Karolingerzeit ist nicht an der Stelle zu suchen, wo die feudale Burg Kästris stand, also auf dem Hügel östlich des Dorfes oberhalb der Landstraße. Diese Burg ist erst in der Zeit des allgemeinen Burgenbaues im 12. oder 13. Jahrhundert entstanden. Das alte Castrum stand auf dem Hügel der heutigen Kirche, die dem St. Georg geweiht und schon im Reichsurbar erwähnt wird. Kirche und Burg bildeten ein sogenanntes Kirchenkastell.

Kästris mit seinem Kirchenkastell, mit seiner Rheinbrücke am

⁵ F. Purtscher S. 244.

⁶ Cod. dipl. I S. 13 und S. 297.

⁷ Du Cange III S. 468 und II S. 213.

Fuße dieses Kastells und seiner Richtstätte Saissafratga war im Frühmittelalter das Zentrum der Cent Tuverasca, welche Stellung dann an Ober-Ilanz und später an Unter-Ilanz überging. Dafür sprechen verschiedene Tatsachen. Solange Unter-Ilanz als Brückenkopf eine untergeordnete Rolle spielte, war Kästris der geographisch gegebene Ort für die Überbrückung des Rheins und die Verbindung der linken und rechten Talseite der Gruob. 1274 wurde die Churer Reichsvogtei, also die gräfliche Gewalt über Currätien, den Freiherren von Vaz entzogen und gelangte an die Habsburger. Diese haben die vornehmlich in der Cent Tuverasca noch bestehenden Rechte des Reiches in die sogenannte Grafschaft Laax zusammengefaßt. Diese umfaßte die beiden nur von Freien bewohnten Dörfer Laax und Seewis und die im Oberland und vielleicht auch die am Heinzenberg und in Schams zerstreut wohnenden Freien⁸. Die Gerichtsstätte und der Landsgemeindeplatz der Freien von Laax befand sich zu Saissafratga bei der Rheinbrücke bei Kästris⁹. Sie sind nicht eine Neuschöpfung der Habsburger. Diese haben zweifellos den alten Traditionen des Volkes entsprechend an der alten Gerichtsstätte der Cent Tuverasca festgehalten. Gerichtsstätte, Brücke und Kirchenkastell bedingen und begründen sich gegenseitig. Die Brücke ermöglichte den Zutritt zur Gerichtsstätte von der linken Talseite, und das Kastell verlieh dem Gericht Schutz und Autorität. Mit dem Aufblühen von Unter-Ilanz in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Brücken- und Marktort hat Kästris die Vorteile seiner Lage teilweise eingebüßt.

Weil wir uns mit lokalgeschichtlichen Fragen beschäftigen, ist es gegeben, noch einiges über die Kästriser Rheinbrücke zu sagen¹⁰. Nördlich des Dorfes springt ein Sporn der Flimser Bergsturzbreccie, einen Steilabfall bildend, gegen den Rhein vor. Zwischen diesem Sporn und dem Schuttkegel des hier mündenden Schleuiserbaches wird der Rhein eingeengt, so daß hier die Erstellung einer

⁸ Die Grafschaft Laax wird zum ersten Male im österreichischen Güterverzeichnis von 1309 erwähnt.

⁹ L. Joos: Wo befand sich Saissafratga, die Gerichtsstätte der Freien von Laax? Bündn. Monatsbl. 1930. Pergamenturkunde vom 21. April 1529 im Archiv Kästris.

¹⁰ Pfarrer Dr. E. Camenisch: Die Kästriser Rheinbrücke. Ein Stück Bündner Brückengeschichte. BM 1935. Diese das gesamte Quellenmaterial umfassende Arbeit gibt ein Bild der beständigen Rechtshändel der an der Brücke beteiligten Gemeinden Kästris, Seewis und Schleuis.

Brücke besonders günstig war. Hier sah man noch vor dem Hochwasser von 1927 Pfähle, d. h. Pfahlroste alter Brückenanlagen aus dem Sande hervorragen. Bei der Brücke am Fuße des durch die abbröckelnde Breccie gebildeten Steilabfalles, und durch dieses Merkmal erklärt, befand sich die Saissafratga, der Gerichts- und Landsgemeindeplatz der Freien von Laax. Er grenzte flußwärts an den Rhein und ist vermutlich von einem Hochwasser weggespült worden; denn dieser Lokalname verschwindet nach dem 16. Jahrhundert vollständig¹¹. Die Brücke diente den Freien, um ihren Versammlungsort zu erreichen. Aus diesem Grunde wurden Laax und Seewis durch den erwähnten Spruch des Gerichtes der Fünfzehn vom 21. April 1521 angehalten, Kästris beim Aufbau der vom Hochwasser weggerissenen Brücke zu helfen. In dieser Urkunde heißt es: „Laax und Seewis hetten ze Sessafratgia ein Hoffstatt und grichtstatt, die stieße an den Rin, und wann sy zusammen komen welten, es wer ze gericht oder sunst ze schimpf (Fröhlichkeit) oder ze ernst, so werend sy der brugk wol als nottdurftig als sy (die Kästriser).“ Die Seewiser wurden nach diesem Urteil gezwungen, den ersten Brückenstuhl zu erstellen. Sollten die von Kästris oder Seewis Mangel an Holz für ihre zwei Brückenstühle haben, so sollen sie berechtigt sein, solches im Laaxer Wald zu nehmen. Durch ein Urteil des Gerichtes von Flims von 1518 wurden die zerstreut wohnenden äußern Freien aus dem Gerichtsverband der Freien ausgeschlossen, d. h. den Gerichten ihres Wohnortes zugewiesen. Am stolzen Montag (Pfungstmontag) dieses Jahres hielten innere und äußere Freie zum letztenmal gemeinsam die Landsgemeinde ab. Von nun an wurde das Malefizgericht immer in Laax und das Zivilgericht zweimal in Laax und einmal in Seewis abgehalten. Trotzdem zwangen die Kästriser die Seewiser in langwierigen Prozessen, beim jeweiligen Wiederaufbau der Rheinbrücke mitzuhelfen, bis endlich im Jahr 1700 Seewis mit 2030 Gulden alle seine Verpflichtungen am Unterhalt der Rheinbrücke auskaufte¹².

Mit dem Verschwinden des Gerichts- und Gemeindeplatzes zu Saissafratga verlor die Kästriser Brücke einen Teil ihres Zweckes. Aber ihre ursprüngliche Rolle im Saum- und Wagenverkehr un-

¹¹ Meine Vermutung, Saissafratga könnte an der Örtlichkeit gewesen sein, wo es heute Sassfau heißt, möchte ich heute als unwahrscheinlich bezeichnen. BM 1930.

¹² E. Camenisch, a. a. O. S. 68 ff.

seres Landes hat sie zum Teil beibehalten. Von Kästris aus, nachdem man bei Schleuis die Lukmanierstraße verlassen und die Rheinbrücke überschritten hatte, gelangte man über den zeitweise viel begangenen Saumweg über Pitasch und das Güner Kreuz nach Safien und über den Safierberg zu den Rheinwaldpässen, die man auch von Kästris aus durch das Lugnez und den Valsenbergr erreichen konnte. Pfarrer Florian Walter von Riein, 1768–1852, von 1825–32 Pfarrer in Ilanz, berichtet von einer teilweise gepflasterten Straße, die von Chiavenna über Campodolcino, Isola und das Aeuatal nach Nufenen und von dort durch das Safiental nach Pitasch und Ilanz (und Kästris) geführt habe¹³. Manche seiner geographischen Angaben erscheinen dem Kenner dieser Gegenden unwahrscheinlich. Es ist aber Tatsache, daß vor Jahrhunderten ein viel benutzter Saumweg von Ilanz und Kästris aus über Pitasch und das Güner Kreuz und durch das Safiental zu den Rheinwaldpässen, vornehmlich über den Bernhardin ins Misox führte. Ältere, zuverlässige Männer aus dem Safiental berichteten mir von diesem Saumweg, den die Alten als das „Sträßli“ bezeichneten. Wenn im Sommer bei Wetterumschlag Neuschnee fiel, sagten z. B. die Leute auf dem „Hof“ oder auf Proscaleschg, der Neuschnee komme bis zum Sträßchen herab. Längs dieses Weges über die Alpweiden sind früher öfters Hufeisen gefunden worden, wovon ein Stück ins Rätische Museum gelangt ist. Um zu einem sichern Urteil zu kommen, habe ich im Sommer 1929, von Safiern, die ihre Heimat gut kennen, unterstützt, die ganze Wegstrecke vom Güner Kreuz bis zum Ronghof¹⁴ untersucht und an verschiedenen Stellen Schürfun-

¹³ Conradin von Mohr: Gesammelte Schriften von J. U. von Salis-Seewis S. 259 ff. Vom Güner Kreuz geht der alte Saumweg hinunter in die Duviner Alp und wendet sich, das hier nicht tief eingeschnittene Pitascher Tobel überschreitend, zur Kleinen Pitascher Alp. Vom Piz Mundaun aus kann man den Verlauf des alten Weges von bloßem Auge verfolgen.

¹⁴ Der Ronghof vom Turahaus taleinwärts ist heute verschwunden. Haus und Stall wurden anfangs der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts abgetragen und zu Schermenbauten auf der Großalp verwendet. Zum Ronghof gehörte ein ausgedehntes Wiesengelände in der Talsohle, heute von der Rabiusa in eine Sandwüste verwandelt, und Alpweiden auf der gegenüberliegenden Talseite. Durch Entscheid des Obern Bundes von 1659 ist der Ronghof den Trivulzio entzogen und der Gemeinde Safien zugesprochen worden. Er scheint immer den Territorialherren, also den Vaz, Werdenberg, Rhäzüns und Trivulzio gehört zu haben.

gen vorgenommen¹⁵. Am 26. August 1929 habe ich beim Patler oberhalb der Häusergruppe Gaßli, wo die Straßenspur deutlich ist, und auf der Alp Guns eine kleine Grabung vorgenommen. In 40–50 cm Tiefe stieß ich auf einen 130 cm breiten Steinbelag aus runden, am Rande größeren, in der Mitte kleinern Bollen. Es handelt sich mehr um ein Steinbett als eine eigentliche Pflasterung. Schürfungen taleinwärts auf der Alp Guw haben das gleiche Resultat ergeben. Vom Güner Kreuz auf 2482 m führen die auf weite Strecken sichtbaren Spuren des alten Weges über die ausgeglichenen Alpweiden auf rund 2000 m, oberhalb der weiter unten in den Hang eingeschnittenen Tobel, südwärts ins Tal hinein über die Zalöner-, Hofer- und Camaneralp. Beim Roßboden auf der Zalöneralp bildet das „Sträßchen“ etwa vier Kurven, die in ihrer sorgfältigen Anlage an die Technik des modernen Straßenbaues erinnern. Sie erwecken den Eindruck, diese Weganlage sei auch für Zweiräderkarren fahrbar gewesen. Zweifellos hat der Saumweg von Ilanz und Kästris über Pitasch und das Güner Kreuz auch dem Viehtrieb gedient; aber Viehtrieb und Saumverkehr waren auf das Sommerhalbjahr beschränkt.

Neben der Meldung von Pfarrer Florian Walter sind meines Wissens keine Berichte über den alten Safier Saumweg bekannt. Man darf wohl annehmen, daß die Grafen von Sax-Misox, die Ende des 14. Jahrhunderts durch das Aussterben der Belmont die Hoheitsrechte über die Gruob erwarben, eine möglichst direkte Verbindung zwischen dieser Gegend und dem Misox herstellen wollten. Diese Annahme findet eine Bestätigung in der Tradition von Safien¹⁶, daß vom Paßweg über den Safierberg nach Splügen früher eine Variante gegen Westen abzweigte und durch die Lücke beim Bärenhorn und die Butzalp direkt nach Nufenen und Hinterrhein, also zum Bernhardinpaß führte. Ihre Fortsetzung bildet die über 4 km lange Pflasterstraße, beim Volk als Römerstraße bezeichnet, vom Hospiz hinunter nach San Bernardino. Sie beleuchtet die schon im frühen Mittelalter bestehenden Beziehungen des Misox zum Rheinwald. Der Saumweg von Ilanz und Kästris über das Güner Kreuz durch das Safiental zum Bernhardin und Splügen sei

¹⁵ Reallehrer Hans Bandli in Reigoldswil, der beste Kenner des Tales, hat mir wertvolle Angaben über diese Saumstraße gemacht.

¹⁶ Mitteilung des vor einigen Jahren verstorbenen Alexander Tester, eines ausgezeichneten Kenners des Tales und seiner Geschichte.

wegen seiner Kürze bevorzugt gewesen, obwohl er wegen der hohen Lage nur im Sommerhalbjahr benutzbar war. Mit der Fahrbarmachung der Viamala für Wagen und Schlitten um 1473 wird der Safierweg seine Bedeutung eingebüßt haben.

Das mittelalterliche, streckenweise gepflasterte Saumsträßchen über die leicht gangbaren Alpweiden des Safientales nach den Rheinwaldpässen stellt nicht etwas Außergewöhnliches dar. Heute wissen wir, daß die Walser nicht bloß einen regen Viehexport nach den norditalienischen Märkten, sondern auch einen bedeutenden Saumverkehr mit den südlichen Nachbarn unterhielten. Daher waren sie auch Meister in der Anlage gepflasterter Saumwege. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sowohl die Anlage als auch die Benennungen für gepflasterte Wege im Oberwallis und bei den Walsern der Ostschweiz übereinstimmen. Die mit Steinen gepflasterte Straße heißt im Oberwallis „bucki“, auch „bickin“ und „bockstal“, als Verb „backstallen“ = pflästern. Am Sevelerberg heißt eine gepflasterte Wegstrecke am alten Walserweg von Sankt Ulrichen nach Häusern, wo dieser bei „Steig“ durch den Buchenwald führt, „am Post“ oder „an der Post“. Dr. H. Gabathuler, der erfahrene Kenner der Sprache und Geschichte der Walser im Sankt Galler Oberland, leitet diesen Namen von der alten Walserbezeichnung „bockstal“ (Pflasterstraße) ab¹⁷.

Seit dem Jahr 1700, in dem die Rheinbrücke bei Kästris wieder weggerissen wurde und Seewis seine Verpflichtungen am Wiederaufbau ausgekauft hatte, gab man sich Mühe, einen günstigeren Platz zu finden¹⁸. Dabei waren weniger Veränderungen im Rheinbett, als die Umgestaltung der Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse maßgebend. Ilanz war zum Gerichts- und Marktzentrum der Gruob geworden und wirkte daher bestimmend auf die Anlage der Verkehrswege. Um von der rechten Talseite der Gruob nach Ilanz zu gelangen, mußte man den Umweg über die Rheinbrücke und Schleuis machen. Nach einer Abrechnung vom 13./24. Mai 1708 muß man annehmen, sie sei von Kästris an die Glennermündung

¹⁷ Freundliche Mitteilung von Dr. H. Gabathuler, Zürich-Affoltern. Nach einer Mitteilung von Lehrer Theodor Nigg in Vättis führte ein von den Weißstannern erstellter, schmaler Pflasterweg von Mels der Seeschlucht entlang nach Vermol am Eingang des Tales hinauf.

¹⁸ E. Camenisch a. a. O. S. 103.

verlegt worden¹⁹. So erreichte man ohne Umweg durch die Isla dem rechten Rheinufer entlang die Brücke und nach deren Überquerung die linksuferige Häusergruppe St. Nikolaus von Ilanz. Wenn die Rheinbrücke an der Glennermündung vom Hochwasser weggerissen wurde, hat man den heutigen Verhältnissen entsprechend Notbrücken über den Glenner erstellt. Beim Neubau der Straße Bonaduz–Ilanz 1880/81 wurde nach längeren Verhandlungen an Stelle der Rheinbrücke die heute noch bestehende Eisenbrücke über den Glenner erstellt.

Als siebenjähriger Knabe habe ich mit meiner Mutter und meiner jüngern Schwester auf dem Wege zum Ilanzer Markt die Bockbrücke an der Glennermündung überschritten. Kaum hatten wir sie betreten, als auf der Ilanzer Seite ein Pferdefuhrwerk mit einem mächtigen Heufuder auf die Brücke einfuhr und diese ächzend und krachend in schwankende Bewegungen versetzte. Meine Mutter hatte die Geistesgegenwart, uns an die Hand zu nehmen und schleunigst auf das Kästriser Ufer zurückzuziehen. Das breite Heufuder überquerte die schwankende Brücke, indem es auf beiden Seiten das Gelände streifte und einen Teil seiner Last den Fluten des Rheines opferte. Meine Mutter stieß einen Seufzer der Erleichterung aus und sagte zu uns: „Habt ihr gesehen, wie es uns gegangen wäre, wenn wir auf der Brücke stehen geblieben wären?“

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß die Huja oder der Rammbär der Kästriser Rheinbrücke, der zum Einschlagen der Pfahlroste in den Flußsand diente, vor verschiedenen Jahren ins Rätische Museum gekommen ist. Sie besteht aus einem 135 cm hohen, 30 cm dicken achteckigen Eichenblock, der in der Mitte zur Führung des eisernen Leitstabes durchlocht und oben und unten mit Eisenringen bewehrt ist. Sie ist mit vier Paar gebogenen Stäben versehen, so daß die Ramme von vier Männern gehoben und gesenkt werden konnte. Das Heben und Senken der Huja wurde mit Liedern, canzuns della Huja, begleitet, von denen E. Camenisch mehrere angibt, davon eines von Präsident Robert Gartmann in Kästris:

¹⁹ Ebenda S. 103. Die Brücke wird als „neue sogenannte Kästriser Brücke“ bezeichnet.

Auf mit der Huja,
auf und eba,
laß uns geba,
laß uns glingen.
Es glingt uns wohl,
all Streich ein Zoll.

Es ist etwas minder,
schlagt ihr Kinder,
schlagen muß sein;
denn Pfahl muß hinein
durch Kies und durch Stein,
durch Kies und durch Sand.

Der Kaiser im Land,
Der König im Reich,
der König im Reich,
schlagen alle zugleich.
Hoch auf! Hoch auf!
Setzt auf!

Ein ähnliches Hujalied aus dem Rheinwald teilte mir 1942 Lehrer P. Allemann in Medels i. Rh. mit:

Auf mit der Huja!
's het gwachsa im Maja,
au im Aprella.
Schlagt zua, ihr Gsella!
Der Pfahl muß hinein
durch Kiesel und Sand,

dem König ins Land,
dem Kaiser ins Reich.
Schlagt alle zugleich!
Hoch auf!
Oben drauf!
Setzt auf!

III. Ober- und Unter-Ilanz

Ein geographisch und geschichtlich besonders interessantes Problem bilden in der frühmittelalterlichen Geschichte der Gruob die beiden Siedlungen Ober- und Unter-Ilanz. Die ältere, Ober-Ilanz, befand sich in der Umgebung des im Laufe der Jahrhunderte einsam gewordenen Kirchleins St. Martin. Sie stand auf einer Terrasse des Glennerdeltas, das dieser Fluß bei seiner Einmündung in den einstigen See der Gruob, der sich infolge des Niederganges des Bergsturzes von Flims in einem der Rückzugsstadien des Rheingletschers nach der letzten Hauptvereisung durch die Stauung des Rheins gebildet hatte. Der Rhein hat die Sturzmassen allmählich durchschnitten, und vom großen Glennerdelta sind nur einzelne Terrassen auf der Seewiser und Ilanzer Seite zurückgeblieben. Die fruchtbare Terrasse von St. Martin, geschützt vor den verheerenden Fluten des Rheins und des Glenners, war für eine Siedlung prädestiniert, und der sonnige Osthang des Piz Mundaun bot genügend Kultur- und Weideland.

Im Testaament Tello von 765 erwähnt dieser in der villa Iliande sein Herrenhaus, die sala, mit Nebengebäuden und Gütern²⁰. Unter villa verstand man ursprünglich nur das Herrenhaus, die villa rustica, in karolingischer Zeit dagegen jede größere oder kleinere Dorfschaft mit genossenschaftlicher Nutzung von Wiesen, Weiden und Wäldern²¹. Auch im Reichsurbar von 831 wird Ober-Ilanz als villa Hillande bezeichnet²². Hier hatte der Minister oder Schultzeiß der Cent Tuverasca seinen Amtssitz und sein Amtslehen in Wiesen, Äckern und Weinbergen. Die Vorteile und Vorrechte des Zentrums der Cent hat Ober-Ilanz beibehalten und ist so zu einer städtischen Siedlung geworden. Hier stand die noch heute bestehende Martinskirche. Diese Kirchen zu Ehren des heiligen Martin von Tours gehen auf fränkisch-merowingische Zeit zurück. Sie treten längs der alten Paßstraßen, z. B. auch an der Lukmanier-route häufig auf, so in Chur, Flims, Ilanz, Truns und Disentis. Man hat diese Martinskirchen mit Vorliebe an alten Römerorten und deren Kultusstätten erbaut²³. Das Kollaturrecht über diese Kirche haben im 13. und 14. Jahrhundert die Belmont, später die Sax ausgeübt²⁴.

Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts wurde Ober-Ilanz zu einem in den Ausmaßen recht bescheidenen Städtchen mit Ringmauern und Toren, womit jedenfalls auch Vorrechte, wie das Marktrecht, verbunden waren. Nach einem alten Urbar im Stadtarchiv Ilanz schenkte im Jahr 1300 Heinrich von Maladers, Rektor der Kirche von Kästris, der Kirche St. Martin Güter zu Ober-Ilanz, unter andern „et ortum meum ante portam civitatis Illantz superioris“, also seinen Garten vor dem Tore der Stadt Ober-Ilanz. Ihr Blühen und Gedeihen war aber von kurzer Dauer. In der Belmontisch-Montfortischen Fehde von 1352 wurde Ober-Ilanz von den ins Lugnez vorstoßenden Feinden erobert und gänzlich zerstört. Neben der Kirche, die wohl kaum unbeschädigt davonkam und bis heute als Friedhofkapelle dient, wurde nur eine beschränkte Anzahl von Häusern wieder aufgebaut; denn Unter-Ilanz fing an, die Muttersiedlung zu überflügeln. Der 1488 von Bischof Ortlieb

²⁰ Bündner Urkundenbuch I S. 13 ff.

²¹ Du Cange VIII S. 329/330.

²² Cod. dipl. I S. 294.

²³ F. Purtscher a. a. O. S. 276.

²⁴ A. Nüscher, Die Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft S. 60.

zum Pfarrer von St. Martin ernannte Johannes Conrad von Flims kaufte sich 1490 ein Haus in Unter-Ilanz, weil es ihm droben zu St. Martin zu einsam war²⁵. 1532 beklagte sich Flond, das kirchlich zu St. Martin gehörte, der Pfarrer sitze immer zu Ilanz statt zu St. Martin, so daß man dorthin zur Taufe gehen müsse²⁶. Demnach hatte Ober-Ilanz schon im 15. Jahrhundert, wohl als Folge der argen Verwüstung in der Belmont-Montfort-Fehde, seine Bedeutung als Siedlung eingebüßt.

Unter-Ilanz wird im Testament Tello von 765 als *curtis Iliande* bezeichnet²⁷. Damit ist eine bäuerliche Hofsiedlung aus einem oder mehreren Häusern mit Ökonomiegebäuden zu verstehen. Sie lag auf einem Sporn aus Bündnerschiefer über der vom Rhein oft überschwemmten Talsohle, dem Gießli, und bildete den Brückenkopf von Ober-Ilanz. Nämlich von hier führte zweifellos schon im Frühmittelalter eine Brücke hinüber auf das linke Ufer, wo die „Strada“ am Turm von Grüneck vorbei talaufwärts zum Lukmanier führte. Auf dem Felsensporn am rechten Ufer muß wie bei Grüneck ein Wachturm gestanden haben, aus dem die spätere Burg Brunegg mit der St. Margarethenkapelle hervorgegangen ist. Mit dem zunehmenden Verkehr auf der Lukmanierroute und dem Aufblühen von Gewerbe und Handel im 12. und 13. Jahrhundert wurde Unter-Ilanz zu einer verhältnismäßig bedeutenden Siedlung. In einem Indulgenzbrief vom 21. März 1287 zugunsten der St. Margarethenkapelle wird Unter-Ilanz als Örtlichkeit *apud Illans*, also als Filiale von Ober-Ilanz bezeichnet²⁸. Aber schon zwei Jahre später, im Friedensschluß zwischen Freiherrn Heinrich Brun von Rhäzüns mit Ritter Hartwig von Löwenstein, werden als Verhandlungsorte bei einem allfälligen Bruch des Friedens die Stadt Chur, Rhäzüns oder „das opidum in Illanz“, also die Stadt Ilanz erwähnt²⁹, was sich ebensogut auf Unter- wie auf Ober-Ilanz beziehen kann. In einer Vereinbarung zwischen den beiden Grafen Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg und Unter-Ilanz wegen der Weide auf der Insel zwischen Glenner und Ilanz vom 10. April 1344 heißt es ausdrücklich, die Insel liege zwischen „dem Gelengen“, Glenner, und

²⁵ Urkunde im StA Ilanz.

²⁶ Urkunde im StA Ilanz.

²⁷ Cod. dipl. I S. 14.

²⁸ Cod. dipl. IV Nr. 38.

²⁹ Wartmann, Rätische Urkunden Nr. 9.

der „stat ze Inlantz“³⁰, zweifellos Unter-Ilanz. In einer Urkunde betreffend Versetzung von Gütern in Valendas an Heinrich von Mont von Villa wird gesagt, sie sei am 23. November 1385 „ze Illantz in der stat“ ausgestellt worden³¹. Ein Indulgenzbrief für die St. Margrethenkirche wurde am 1. Juni 1385 „in oppido Inlantz“, also in der Stadt Unter-Ilanz ausgestellt.

Durch das Aufblühen von Handel, Verkehr und Handwerk wurde Unter-Ilanz als wichtigste Brückensiedlung am Vorderrhein zu einem selbstbewußten Landstädtchen mit Ringmauern und vier Toren, nämlich oberes, rotes, unteres und schwarzes Tor, wovon das obere und schwarze noch vorhanden sind. Die Frage, ob Ilanz die Stadtrechte von Ober-Ilanz übernahm oder durch königliche Verleihung erhielt, ist nicht abgeklärt. Aber Ilanz war unbestritten im Besitz der Stadtrechte, d. h. des Markt- und Zollrechtes. Es wurde nach Überlassung der Gerichtsstätte Saissafratga an die Freien, durch die Verlegung des bischöflichen Immunitätsgerichtes von Sagens nach Ilanz und die Entwicklung der Gerichtsgemeinde zum Zentrum des Hochgerichtes der Gruob. Ilanz besaß ein vom Landgericht abgelöstes, städtisches Zivilgericht, das sogenannte Stadt- oder Bürgergericht, das auch als Gastgericht in Zivilsachen über die zugewanderten Fremden urteilte.

IV. Die Burgen Brunegg und Grüneck und die Münzfunde von Grüneck

In diesem kurzen Bericht über Ober- und Unter-Ilanz wurde die Burg Brunegg oder Brinegg erwähnt, die an die in ihrem Blickfelde liegende Burg Grüneck erinnert, die am jenseitigen Talhange 600 m weiter oben auf einem steil zum Rhein abfallenden Felsentrücken liegt. Die mit grünem Tannenwald bedeckte Egg hat naturgemäß zum Namen Grüneck geführt, während der ursprünglich stellenweise unbedeckte Felsensporn aus Bündnerschiefer, auf dem die Brunegg, der heutige Turm der St. Margrethenkirche, stand, ebenso aufdringlich diesen Namen begründet. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß nach dem Aussterben der von Brinegg, die

³⁰ Cod. dipl. II Nr. 294.

³¹ Wartmann a. a. O. Nr. 99.

³² Cod. dipl. IV Nr. 85.

nur in einer Urkunde von 1255 erwähnt werden³³, die von Löwenstein auf Brunegg saßen, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrfach genannt werden und deren Stammburg wahrscheinlich die Burg Castelberg war, die ursprünglich Löwenstein hieß³⁴. Die Grüneck beherrschte die am steilen Felsenhang hinziehende Tal- und Paßstraße, während Brunegg die Rheinbrücke bewachte und möglicherweise den Brückenzoll erhob. Die Rheinbrücke war ursprünglich vermutlich weiter oben gegen Strada; denn nur so ist es verständlich, daß diese Gemeinde laut einer Übereinkunft vom 10. Juni 1537 zwischen Ilanz und ihr gezwungen war, am Unterhalt der Brücke mitzuhelfen³⁵. Sie ist vermutlich erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts an die heutige Stelle verlegt worden; denn die Kapelle des Schiffer- und Brückenheiligen Sankt Nikolaus am linken Ufer nahe der Brücke wurde erst am 27. Mai 1408 vom Generalvikar des Bischofs Hartmann eingeweiht³⁶.

Zwischen Ilanz und Strada, etwa 500 m westlich der letzten Häuser von St. Nikolaus, zieht sich ein Felsenrücken vom Rhein in nordwestlicher Richtung steil den Hang von 700 m bis etwa 800 m hinauf zu den Äckern und Wiesen (ursprünglich Wald) von Lacaglia unterhalb Ruschein. Talaufwärts zeigt dieser Rücken felsige Steilabfälle. Er bildete daher eine natürliche Letzi oder Sperre gegen einen Feind, der vom Lukmanier oder der Oberalp her in die Gruob und das Innere des Landes einfallen wollte. Vom fünfeckigen, turmartigen Palas der mittelalterlichen Burg Grüneck sind noch die lange südliche und die kurze westliche Mauer von 2,40 bis 3 m Dicke und beträchtlicher Höhe erhalten. Sie stehen auf dem Kamm des Felsenrückens, so daß, wie gesagt, die Burg den Eindruck einer Wehrbaute zum Schutze von Ilanz und der Gruob macht. Schon in fränkischer Zeit muß hier ein Wehrbau in der Form einer Letzi oder eines Turmes (turris) bestanden haben. Die mittelalterliche Lukmanierstraße entspricht nicht jener alten Straßenstrecke, die zwischen Ilanz und Strada parallel zur Landstraße über dieser dem Steilhange entlang führt und von der Burg aus nicht zu überblicken ist. Der älteste Talweg von Ilanz her muß

³³ Cod. dipl. II Nr. 77.

³⁴ E. Poeschel, Burgenbuch S. 231, und J. C. Muoth, Ämterbücher, Anmerkung S. 155.

³⁵ StA Ilanz, Reg. Nr. 18.

³⁶ Ebenda Reg. Nr. 9.

naturgemäß, der von Wald und Wiesen bedeckten Mulde folgend, direkt oberhalb der Burg den Felsenriegel überschritten haben. Hier bilden aufeinandergetürmte Felsblöcke eine natürliche Fortsetzung der Westmauer der Burg und geben dann einer torartigen Vertiefung Raum, durch die der vom Turm aus leicht zu bewachende Weg geführt haben wird.

Die mittelalterliche Burg war zweifellos von einem Adelsgeschlecht gleichen Namens bewohnt, das aber in keinen Urkunden erwähnt wird. Als im 16. Jahrhundert die Schmid von Ilanz das Prädikat von Grüneck erhielten, war die Burg schon in Ruinen³⁷.

Diese über Burg und Gelände von Grüneck gemachten Beobachtungen finden eine gewisse Bestätigung in den Münzfunden von 1811 und 1904; denn an Stellen der Abwehr ist auch das Verstecken von Schätzen leicht erklärlich. In der Osterwoche 1904 haben italienische Arbeiter beim Bau der Kommunalstraße Ilanz-Ruschein eine am Fuße der Ruine Grüneck in die projektierte Straße vorragende Felspartie abgesprengt. Beim Wegräumen des Materials entdeckten sie in einer Felsspalte, etwa 1 m über dem Niveau der neuangelegten Straße, eine Menge Gold- und Silbermünzen und goldene Schmuckstücke. Vom Laveztopf, in dem diese Dinge vermutlich waren, hat man nie etwas erfahren. Der damalige Ilanzer Lehrer Johannes Gartmann, jetzt Professor in Chur, dem die italienischen Arbeiter solche Münzen zeigten, hat sofort den Konservator des Rätischen Museums, Dr. Fr. v. Jecklin, telegraphisch benachrichtigt. Mit Hilfe der Polizei und unter Mitwirkung der Baufirma Casty & Caprez wurde der ganze Fund eingesammelt. Durch Vereinbarung der Regierung mit der Stadtgemeinde Ilanz konnte der wichtige Fund der Münzsammlung des Rätischen Museums einverleibt werden.

Neben dem Goldschmuck, bestehend aus zwei Körbchen-Ohrgehängen, fünf verzierten runden Goldscheibchen mit Ösen und zwei als Goldstücke verwendeten Goldklümpchen, enthält der Ilanzer Münzfund 116 Münzen, wovon einige im Doppel und einige nur als Fragmente vorhanden sind. Es sind 63 Gold- und 53 Silbermünzen, dünne runde Blättchen von 15–20 mm Durchmesser. Die Goldmünzen bestehen aus einer Legierung, Elektron genannt, die mehr als zur Hälfte aus Silber, im übrigen aus Gold und einem

³⁷ E. Poeschel, Burgenbuch S. 231.

kleinen Zusatz von Kupfer besteht. Auf der Vorderseite der Münzen ist der Name des Münzherrn, auf der Rückseite derjenige der Münzstätte angebracht. 61 Stücke, d. h. 30 Gold- und 31 Silbermünzen, lauten auf Karl den Großen, mit der Aufschrift Dominus Noster Carolus Rex. Sie sind also vor 800 geprägt worden, weil anno 800 Karl in Rom zum Kaiser gekrönt wurde und von nun an den Titel Imperator führt. 32 Goldmünzen lauten auf den Langobardenkönig Desiderius, 3 auf Palatine Karls, nämlich Roland und Odalricus, und 4 Münzen auf fremde Fürsten, z. B. den Kalifen Harun al Raschid.

Von all diesen Münzen sei nur die in der Civitas Curiae geprägte Goldmünze Karls des Großen, die älteste bekannte Churer Münze, erwähnt. Auf der Vorderseite lesen wir mit den ergänzten Abkürzungen DOMINUS CAROLUS REX und auf der Rückseite FLAVIA³⁸ CVRIAM.

„Der langobardisch - karolingische Münzfund bei Ilanz von 1904“ wurde bearbeitet von Konservator Dr. Fritz von Jecklin in den Mitteilungen der Bayrischen Numismatischen Gesellschaft, Jahrgang 1906 und 1907. In den Jahren vor dem Weltkrieg plante ein Verlag in Verona, vermutlich unter der Ägide des italienischen Königs, eines hervorragenden Numismatikers, eine reich ausgestattete Neuauflage dieser Publikation, die wegen des Krieges trotz einiger Vorarbeiten nicht zustande kam.

Bei Grüneck sind zwei Münzfunde gemacht worden. Über den ersten von 1811 berichtet der 1817 verstorbene Joh. Ulrich von Salis-Seewis, der Bruder des Dichters Johann Gaudenz³⁹. Im März 1811, als man beim Schloß Grüneck einen Felsen sprengte, fand man unter einem Felsstück zwei sonderbar gestaltete Hörner. Diese enthielten über 30 Lot (433 Gramm) meist vortrefflich erhaltene Silbermünzen. Es mögen gegen 200 Stücke gewesen sein⁴⁰. Alle diese Münzen sind verloren gegangen. Glücklicherweise gibt Salis-Seewis von einigen unter ihnen eine zuverlässige Beschreibung. Es sind Silbermünzen, sogenannte Denare, der ost- und westfränki-

³⁸ Flavius = goldgelb, auch Goldstück, z. B. decem flavi = 10 Goldstücke. Flavia = Münzstätte.

³⁹ Conradin von Mohr: Johann Ulr. von Salis-Seewis, Gesammelte Schriften S. 291.

⁴⁰ Wenn die Gewichtsangabe richtig ist, müßten es über 500 Stück gewesen sein.

schen Könige und Kaiser von Karlmann, Sohn Ludwigs des Deutschen, 878–880, bis auf Ludwig das Kind, Enkel Karlmanns, der 911 starb, und König Berengars von Italien, 915–924. Als Münzstätten sind Mailand und Pavia angegeben.

Da eine Anzahl der besterhaltenen Denare aus der Münzstätte Mailand stammten, nahm Joh. Ulrich von Salis an, alle Münzen des Fundes von 1811 seien auf irgendeine Weise direkt von Mailand nach Grüneck gekommen und hier versteckt worden. Dieser Annahme und einem Aufsatz im „Neuen Sammler“ von 1811 folgend, vermutet Fritz von Jecklin, die 1904 gefundenen Münzen seien nach der Niederlage des Langobardenkönigs Desiderius um 775 als Kriegsbeute von über den Lukmanier heimkehrenden Truppen Karls des Großen nach Grüneck gebracht und aus unbekanntem Gründen in einer Felsspalte in der Nahe der Straße versteckt worden. Diese Annahme eines direkten Importes der Münzen von Grüneck aus Italien ist wenig überzeugend. Wie sollte zweimal nacheinander italienische Beute gerade bis an die Letzi von Grüneck gekommen sein? Wenn diese Münzen, mit einer Ausnahme, auch nicht in unserm Lande geprägt wurden, so gehören sie doch Nachbarländern an (Norditalien, Westgallien, Rheinlande), die mit Rätien kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen unterhielten. Man braucht auch nicht an große kriegerische Aktionen zu denken; innere Erschütterungen weit von den Kriegsschauplätzen entfernt genügten, um Soldaten oder Zivilisten zum Vergraben ihrer Kasse zu veranlassen.

Vergleicht man die Münzstätten der beiden Ilanzer Funde mit denjenigen der 1935 am Pizokel gefundenen 45 römischen Kleinbronzen des 4. Jahrhunderts, so ergibt sich eine auffällige Übereinstimmung⁴¹. Von den 45 römischen Münzen geben 26 die Münzstätten an, nämlich 2 Treviri (Trier in der Rheinprovinz), 10 Lugdunum (Lyon), 2 Arelate (Arles), 3 Aquileia bei Udine und 9 Roma, also 2 aus den Rheinlanden, 12 aus Gallien und 12 aus Italien. Von den Denaren der ost- und westfränkischen Kaiser und Könige und des Königs Berengar von Italien gibt J. U. von Salis nur von den Münzen des letzteren die Münzstätten an, nämlich Mailand und Pavia.

⁴¹ Herbert A. Cahn: Der Münzfund am Pizokel bei Chur. Schweiz. Numismatische Rundschau 1943.

Von den 116 Gold- und Silbermünzen des Fundes von 1904 lauten 60 auf Karl den Großen, 768–814, 32 auf den Langobardenkönig Desiderius, 756–774, und der Rest auf andere langobardische, fränkische, angelsächsische und sogar orientalische Fürstlichkeiten. Wenn man sie nach den Münzstätten einteilt, so trifft es auf Mailand 29, Castel Segrio südlich des Langensees 8, Vercelli 1, Bergamo 6, Vicenza 3, Treviso nördlich von Venedig 6 und Lucca 7 Stücke. In Oberitalien verteilen sich demnach 54 Münzen auf 7 Städte. In Frankreich kommen auf Arles 2, Lyon 1, Chartres bei Paris 1, Reims 1 und Autrain nördlich von Rennes 7 Münzen. Es sind also 12 Münzen in fünf verschiedenen französischen Städten geprägt worden. In den Rheinlanden trifft es auf die drei Münzstätten Straßburg, Worms und Mainz je eine Münze. Aus unserm Lande stammt nur die schon erwähnte Goldmünze der Stadt Chur.

Die Münzstätten der römischen Münzen des 4. Jahrhunderts vom Pizokel und diejenigen der Münzen von Grüneck vom 8. und vom 9. und 10. Jahrhundert ergeben, von einigen Ausnahmen abgesehen, ein Streugebiet, das Oberitalien, Westfrankreich und die Rheinlande umfaßt. Diese Landesteile, besonders Oberitalien und Westfrankreich, haben seit ältester Zeit einen kulturellen und wirtschaftlichen Einfluß auf unser Gebirgsland ausgeübt⁴². Es ist daher nicht anzunehmen, diese Münzen von Ilanz seien durch Zufall als fremdes Kulturgut in unser Land hereingebracht worden. Viel eher handelt es sich um Geldstücke, die im Umlauf waren und die von einem reichen Besitzer im Lande selber infolge innerer Erschütterungen dem Verstecke anvertraut wurden. Dafür sprechen die zum Funde von 1904 gehörigen beiden in Hohlformen gegossenen massiven Goldklümpchen, wovon das eine das Gewicht des Halbstaters, 4 Gramm, und das andere des Staters, 7 Gramm, aufweist. Es handelt sich zweifellos um Münzen, wie solche bei verschiedenen keltischen Stämmen und in unserm Lande nach dem obigen Beispiel sogar bis ins 8. Jahrhundert gebräuchlich waren⁴³. Unter diesen Voraussetzungen dürfen die Ilanzer Münzen als wertvolle Dokumente unserer Wirtschafts- und Kulturgeschichte gelten.

⁴² Felix Stähelin: Die Schweiz in römischer Zeit, Basel 1927.

⁴³ Robert Forrer: Keltische Numismatik der Rhein- und Donaulande S. 263 ff.

V. Die Hoheitsrechte der Freiherren von Belmont in der Gruob

Zum Schlusse möchte ich noch eine Frage der mittelalterlichen Geschichte der Gruob erörtern, die schon viel Kopfzerbrechen verursachte, aber wegen des Mangels an Urkunden keine sichere Lösung erfahren hat. Es handelt sich um die Entstehung der Gerichtsgemeinde der Gruob im allgemeinen und im besondern um die Frage: Wer hat im 14. Jahrhundert in der Gruob die Hoheitsrechte ausgeübt, bevor die Grafen von Sax-Misox im folgenden Jahrhundert eine geschlossene Territorialherrschaft errichtet hatten?

Der bedeutendste Grundherr in der Gruob, im Lugnez und in Vals war der Bischof von Chur, der fast in allen Dörfern Huben, Äcker und Wiesen, Zehnten und Leute besaß. Die bischöflichen Besitzungen mit den auf denselben seßhaften Leuten unterstanden der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit, welche durch einen in Sagens sitzenden Vogt zweimal im Jahr, nach St. Johann (24. Juni) und St. Hilarius (21. Oktober), ausgeübt wurde, wobei der Vogt über Frevel, der Vizdum über Zivilsachen urteilte. Aber mit Rücksicht auf die hohe Judikatur und das Mannschaftsrecht (Kriegsdienst) standen diese Gotteshausleute unter den Territorialherren, d. h. bis 1390 unter den Herren von Belmont und von dort an unter den Herren von Sax-Misox⁴⁴. So berichtet P. C. Planta und vertritt damit die fast allgemein verbreitete Ansicht, die Freiherren von Belmont hätten im 14. Jahrhundert mit einigen Ausnahmen über die ganze Gruob Hoheitsrechte ausgeübt. Einen gegenteiligen Standpunkt nimmt J. C. Muoth mit nachfolgender Begründung ein⁴⁵. Im Jahr 1371 starb Ulrich Walter von Belmont ohne leibliche Nachkommen, so daß seine Schwester Adelheid den Belmontschen Nachlaß übernahm. Sie war in erster Ehe mit Heinrich von Rhäzüns, in zweiter Ehe mit Heinrich von Montalt verheiratet. Aus erster Ehe stammte die Tochter Elisabeth. Diese verständigte sich am 22. Mai 1380 mit Ulrich Brun von Rhäzüns wegen ihrer Erbansprüche auf die Güter und Rechte ihres Vaters, Heinrichs von Rhäzüns. Ulrich Brun überläßt ihr die Burg Kästris mit Rechten

⁴⁴ P. C. Planta: Die currätischen Herrschaften S. 162.

⁴⁵ J. C. Muoth: Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, S. 165.

und Gütern, während Elisabeth die Burg Ems mit ihren Rechten und ihre Güter zu Flims an den Rhäzünser abtritt⁴⁶. Mit Bischof Hartmann verständigten sich Elisabeth und ihr Gemahl Albrecht von Sax wegen der Ansprüche des Bistums am Nachlaß Belmont in einem Vergleich vom 25. August 1390⁴⁷. Nach diesem Vergleich anerkennen Elisabeth und ihr Gemahl unter anderem die Vogtei, d. h. das hohe Gericht und den Kirchensatz im Lugnez, ferner die Feste Kästris mit dem Dorf und zugehörigen Rechten als bischöfliche Lehen, die aber der Bischof als neue Lehen Albrecht von Sax und seinen Nachkommen überträgt. Von irgendwelchen Hoheitsrechten, die die Belmont als Allod oder bischöfliches Lehen in der Gruob ausgeübt haben, ist in den Verträgen von 1380 und 1390 nichts gesagt. Muoth hat aus dieser Tatsache den Schluß gezogen, es könne überhaupt von einer Territorialherrschaft der Belmont in der Gruob nicht gesprochen werden. Wohl aber hätten die Sax-Misox seit dem 15. Jahrhundert aus Besitzungen und Rechten der Belmont, der Rhäzüns und aus neuen Erwerbungen eine geschlossene Territorialherrschaft in der Gruob errichtet⁴⁸. P. C. Planta, der die eben erwähnten Quellen auch kannte, kommt im Gegensatz zu Muoth zu einem der Logik viel besser entsprechenden Schlusse. Nach ihm haben, wie schon erwähnt, bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Herren von Belmont in der Gruob auch über die Gotteshausleute die Hoheitsrechte ausgeübt, die dann durch Erbschaft an die Sax-Misox übergingen. Daß die Belmont tatsächlich Territorialrechte ausübten, bezeugt die Inschrift des Grabsteins eines Grafen von Sax-Misox in der Kathedrale mit dem Allianz-wappen Sax-Belmont, auf dem die Belmont als „barones“, d. h. Freiherren, die Hoheitsrechte ausübten, bezeichnet werden⁴⁹. Auch im Kaufvertrag vom 4. Juni 1483, gemäß welchem Bischof Ortlieb von Brandis vom letzten Grafen von Sax-Misox, Johann Peter, die Herrschaftsrechte des einst mächtigen Hauses erwirbt, wird die Bedeutung der Belmont als Territorialherren betont. Nämlich der Bischof verspricht den Bewohnern der Gruob, sie bei den Rech-

⁴⁶ Cod. dipl. IV Nr. 29.

⁴⁷ Cod. dipl. IV Nr. 152.

⁴⁸ Ämterbücher S. 172.

⁴⁹ Wahrscheinlich handelt es sich um den 1488 in Chur verstorbenen Grafen Heinrich von Sax-Misox; vgl. E. Poeschel: Die Grabdenkmäler in der Kathedrale zu Chur, S. 57/58 und Tafel 8.

ten zu belassen, wie sie unter der Herrschaft „der Bellmund und Mosax“ bestanden haben⁵⁰. Da die zeitgenössischen Quellen über die Hoheitsrechte der Belmont nichts Bestimmtes aussagen, gewinnt die mehrfach geäußerte Ansicht an Wahrscheinlichkeit, die in den Belmont Verwandte des mächtigen Fürstengeschlechtes der Welfen erblickt. Vom einstigen großen Welfenbesitz in Rätien besaß der Welfe Konrad der Heilige, Bischof von Konstanz († 972), im 10. Jahrhundert Güter in Ems, Flims und Lugnez. Gerade an diesen Orten haben die Belmont später Hoheitsrechte ausgeübt⁵¹.

Wenn die Belmont im 14. Jahrhundert als Grundherren oder Vasallen der Kirche zu Chur oder Inhaber alter Familienrechte einen Teil der Gruob beherrschten⁵², dann kann die Vogtei, die zur Zeit der Sax von Sagens nach Ilanz verlegt worden war und als bischöfliches Lehen im Besitze der Edeln von Kropfenstein sich befand, nicht die hohe Gerichtsbarkeit, sondern bloß das oben erwähnte Zivil- und Frevelgericht über die vielen Gotteshausleute der Gruob umfaßt haben. Selbst wenn man in Übereinstimmung mit J. C. Muoth erhebliche Territorialrechte des Bischofs im 14. Jahrhundert in der Gruob annimmt, muß man in noch erhöhtem Maße solche der Belmont annehmen. Nur so ist der nötige Raum für die Entstehung der uneingeschränkten Herrschaft der Sax im 15. Jahrhundert verständlich. Muoth selber berichtet hierüber: „Aus den ererbten Besitzungen und Rechten der von Belmont sowie der von Rhäzüns und aus neuen Erwerbungen konnten die Sax im 15. Jahrhundert eine neue, geschlossene Herrschaft in Müntinen errichten.“⁵³ Eine besondere Stellung nehmen die Kerzer ein, die nach dem bischöflichen Urbar der Kirche zu Chur mit Wachs und Kerzen dienen sollen und mit andern dem Gotteshaus gehörenden Eigenleuten gänzlich unter der Jurisdiktion des Bischofs stehen und diesem zum Kriegsdienst verpflichtet sind⁵⁴.

Und nun treten wir auf die Frage ein: Welche Teile der Gruob standen im 14. Jahrhundert nicht unter der Hoheit der Freiherren

⁵⁰ Urkunde Nr. 34 in „Der Katalog des Bischofs Flugli“ von G. Mayer und F. Jecklin.

⁵¹ F. Purtscher a. a. O. S. 304/305.

⁵² F. Pieth: Bündnergeschichte S. 58/59.

⁵³ Ämterbücher S. 173.

⁵⁴ Ämterbücher S. 156–158.

von Belmont, um das zurückbleibende Gebiet als wirklich belmontisches Territorium anzusprechen.

1. Die Herrschaft Löwenberg

Nicht belmontisch war selbstredend die Herrschaft Löwenberg mit dem Dorfe Schleuis. Im 13. und 14. Jahrhundert treten hier die Herren von Löwenberg und nach ihrem Erlöschen die Herren von Schluwen oder Schlöwis auf. Diese erloschen bald, und Burg und Herrschaft gelangten in den Besitz des Freiherrn Donat von Vaz und durch dessen Tochter Ursula an Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans. Die Werdenberger waren auch im Besitz der Herrschaft der Freien von Laax und der Herrschaft Valendas. Ihre Pläne der Errichtung einer Territorialherrschaft in der Gruob scheiterten. Daher verkauften sie Löwenberg 1429 an Heinrich von Lumerins, und von dieser Familie kam es durch Kauf 1493 an die Mont von Villa. Das Gericht Löwenberg wurde 1803 durch die Mediationsverfassung mit demjenigen der Gruob verschmolzen.

2. Die Herrschaften Wildenberg und Frauenberg

Nicht unter der Hoheit der Belmont standen bis zur Belmont-Montfortschen Fehde von 1352 die Herrschaften Wildenberg und Freudenberg. Die Freiherren von Wildenberg, deren Stammschloß westlich des Dorfes Fellers auf einem Hügel am Schleuiser Tobel stand, hatten grundherrliche und zweifellos auch Hoheitsrechte über das Dorf Fellers. Sie führten in Gold einen schwarzen Greif. Sie besaßen auch Burg und Herrschaft Greifenstein bei Filisur mit Filisur, Bergün und Latsch. Heinrich von Wildenberg gehörte auch die Burg Wildenberg bei Zernez mit vielem Grundeigentum. Mit Heinrich erlosch das Geschlecht anfangs des 14. Jahrhunderts, und sein Nachlaß kam durch die Heirat seiner Tochter Anna an Graf Rudolf III. von Werdenberg-Heiligenberg.

Die Stammburg der Herren von Frauenberg stand auf dem Hügel bei der St. Georgskirche von Ruschein. Die dazugehörige Grundherrschaft war in der Hauptsache das Dorf Ruschein. Daneben besaßen sie den Großhof Frauenberg zu Kästris und den kleinen Meierhof Valsins zu Ruis. Sie waren zeitweise Inhaber der

Herrschaft Hohentrins. Die Frauenberg führten das gleiche Wapen wie die Wildenberg und sind daher nahe Verwandte. Der letzte Frauenberger, Heinrich von Frauenberg, war Minnesänger und verbrachte seine letzten Lebensjahre auf Gutenberg. Er starb zwischen 1305 und 1314. Schon vor seinem Tode war die Herrschaft Frauenberg durch Kauf an Heinrich von Wildenberg übergegangen, was 1314 nach einer Fehde von den Herzogen von Österreich anerkannt wurde⁵⁵.

Durch die Heirat der einzigen Tochter Heinrichs von Wildenberg, Anna, mit Graf Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg ging der ganze Wildenbergische Besitz an dieses Grafengeschlecht über. Die Grafen von Werdenberg suchten ohne Rücksicht auf die Rechte und Freiheiten der Untertanen ihre Besitzungen im Oberland zu einer geschlossenen Territorialherrschaft zusammenschließen. Der Geschichtschreiber Heinrich von Dießenhofen, 1299–1376, Chorherr von Beromünster, berichtet hierüber und die daraus entstehende Fehde: „Quidam montani, super quos comes Albertus de Sancto Monte dominium sibi vendicabat.“⁵⁶ Diese Montani hätten sich mit den Freiherren von Belmont und Rhäzüns verbunden, um den Werdenberger anzugreifen. Graf Albrecht, 1308–1364, verband sich zur Bestrafung seiner Leute mit seinem Verwandten Rudolf III. von Montfort.

Dieser zog Mitte Mai 1352, ohne Fehde anzusagen, mit Kriegsvolk über den Kunkels nach Tamins und von da mit Graf Albrecht vereinigt nach Flims, das sie besetzten. Hierauf wandten sie sich gegen Unter- und Ober-Ilanz und steckten sie in Brand. Walter von Belmont zog sich mit seinen Leuten ins Lugnez zurück. Beim Engpaß Porclas und weiter oben am Piz Mundaun erlitten die Werdenberger unter der Führung von Heinrich von Klingenberg eine schwere Niederlage, und Rudolf von Montfort geriet in Gefangenschaft. Die Äbte von Pfäfers und Disentis stellten einen urkundlich leider nicht mehr erhaltenen Vergleich auf, der von den Besiegten zunächst hochmütig abgelehnt wurde. Aber es darf wohl als feststehend angenommen werden, daß sie ihre Hoheitsrechte über Fellers und Ruschein eingebüßt und daß diese sich der unter den Bel-

⁵⁵ C. Jecklin: Heinrich von Frauenberg, ein bündnerischer Minnesänger, in JHGG 1906, und Anton Mooser: Frauenberg, in BM 1927.

⁵⁶ Fontes Rerum Germanicarum von Joh. Friedrich Boehmer, IV. Bd. p. 84/85.

mont stehenden Gerichtsgemeinde der Gruob angeschlossen haben. Für das 15. Jahrhundert ist dies feststehend; denn 1479 urteilt das Gericht der Gruob in einer Streitsache in Fellers im Auftrage des Grafen Heinrich von Sax⁵⁷. Geschichtsforscher unserer Tage haben die Mitwirkung der Frauen vom Lugnez an den Kämpfen am Eingang ins Lugnez in Zweifel gezogen, obwohl bei den Abwehrkämpfen ähnlicher Art die Frauen tatsächlich vielfach teilgenommen haben⁵⁸.

3. Das Gericht der Freien von Laax

Ganz unbestritten ist die Tatsache, daß die Herren von Belmont nie Hoheitsrechte im Gerichte der Freien von Laax beansprucht haben. Dieses umfaßte die nur von Freien bewohnten Dörfer Laax und Seewis und größere und kleinere Gruppen von Freien vor allem im Bündner Oberland. Nach einem Urteil des Gerichtes der Fünfzehn von 1511 und des Gerichtes zu Flims von 1518 wurden die zerstreuten Gruppen, die man äußere Freie nannte, den Gerichten ihres Wohnortes zugeteilt. Das Gericht der Freien bestand von da an nur noch aus den Gemeinden Laax und Seewis. Bei der Neueinteilung der Hochgerichte und Gerichtsgemeinden im Jahr 1851 wurden Laax und Seewis dem Kreis Ilanz einverleibt.

4. Die Herrschaft und die Walserkolonie Valendas

Ein viertes bedeutsames Stück der Gruob, das auch nicht unter der Hoheit der Herren von Belmont stand, war die Herrschaft Valendas mit den beiden Gemeinden Valendas und Versam ohne Sculms. Die Grundherrschaft übten zu einem großen Teil die dortigen Burgherren, die Herren von Valendas, aus. Wer aber über das hohe Gericht und die übrigen Hoheitsrechte verfügte, wird in keiner zeitgenössischen Urkunde angegeben. Einzig der Chronist Ulrich Campell macht in seiner *Historie Raetica* Angaben, die einiges Licht auf die Geschichte dieser Gegend im ausgehenden Mittelalter werfen⁵⁹. Bei der Aufzählung der Gerichts-

⁵⁷ GA Fellers, Reg. Nr. 5.

⁵⁸ BM 1936 S. 289 ff.

⁵⁹ Ulrich Campell: *Historia Raetica*, herausgegeben von Placidus Plattner, I p. 457.

gemeinden des Obern Bundes berichtet er kurz zusammengefaßt folgendes: Das Gericht der Gruob umfaßte die Ortschaften Ilanz, Kästris, Sagens, Riein, Pitasch und Valendas. Dieses gehörte erst seit dem geschworenen Bunde von 1424 mit den genannten Orten zum Gericht der Gruob. Vor dem Bunde war Valendas im Besitze einer edlen Familie, die die Burg Valendas bewohnt hatte, von der noch ansehnliche Reste vorhanden sind. Sie besaß die Burg nebst Leuten und Einkünften als feudales Lehen der Grafen von Werdenberg. Zwei Vertreter dieser Familie wohnen im Dorfe Valendas und ein dritter im Städtchen Ilanz (Unter-Ilanz).

Diese Notiz Campells, die auf einer ortskundigen Auskunft beruht, die von dem Campell nahestehenden Christoph von Hewen von Valendas stammen dürfte, den er als einen „wackern tüchtigen Mann“ bezeichnet⁶⁰, darf als durchaus zuverlässig angesehen werden. Sie bedarf bloß einer kleinen Richtigstellung. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß die auffällig große Burg mit dazugehörigen Besitzungen und Rechten Lehen der Grafen von Werdenberg-Sargans an die dortigen Burgherren war. Es ist aber nicht anzunehmen, daß diese auch Hoheitsrechte über die Herrschaft Valendas ausgeübt hätten. Diese sind zweifellos wie in Safien als bischöfliches Lehen im Besitz der Freiherren von Vaz und ihrer Rechtsnachfolger, der Grafen von Werdenberg-Sargans, gewesen. Beim Zusammenbruch der Rechte der Werdenberger in der Gruob zur Zeit des Bundesschwures sind ihnen auch diejenigen über Valendas, vielleicht durch Auskauf, verloren gegangen.

Es kann sich aber nicht etwa um Rechte der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg handeln, wie ich in meiner vor mehr als dreißig Jahren erschienenen Arbeit über die Herrschaft Valendas angenommen habe⁶¹. Ganz abzulehnen ist die Ansicht vieler Geschichtsschreiber, die Herrschaft Valendas habe schon zur Zeit der Belmont, also im 13. und 14. Jahrhundert, zum Gericht der Gruob gehört⁶².

⁶⁰ U. Campell, Zwei Bücher rätischer Geschichte I S. 17.

⁶¹ Jahresbericht der Hist.-ant. Ges. 1915; von S. 57–69 in diesem Sinne zu revidieren. In meiner Publikation „Zwei kleine Beiträge zur Geschichte der Freien von Laax“ in BM 1930 habe ich meinen Irrtum richtiggestellt.

⁶² P. C. Planta: Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit S. 434.

Wenn, wie Campell meldet, das Gebiet der Herrschaft Valendas ursprünglich nicht zur Gruob gehörte, so muß es einem andern größern Gerichts- und Verwaltungsgebiet angehört haben, dann von diesem abgelöst und der Gruob zugeteilt worden sein. Dieser größere Gerichtsverband kann nur das Tal Safien sein. Noch heute bilden die beiden Gemeinden Valendas und Versam mit Safien ein ethnographisch einheitliches, gegen die romanische Gruob scharf abgegrenztes Gebiet. Versam, das sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts durch Zusammenschluß verschiedener ursprünglich zu Valendas gehörender Höfe zu einer selbständigen Gemeinde entwickelte, gehört auch geographisch zum Safiental⁶³. Bei Valendas ist dies nicht der Fall; aber es hatte seit frühester Zeit enge Beziehungen zum Tal der Rabiusa. Von hier führte der alte Alp-, Saum- und Kirchweg in Umgehung des wilden Aclatobels über Brün nach Tenna und Safien. Am 10. XI. 1398 verkaufte Rudolf von Werdenberg-Sargans den bereits ansässigen Alpmeiern das ganze Gebiet der Alp Tenna. Die kleine Walsergemeinde hat bald darauf eine dem St. Valentin geweihte Kapelle als Filiale von St. Blasius in Valendas errichtet. Diese Umstände und die Tatsache, daß sich die Urkunden bis ins 15. Jahrhundert über die Zugehörigkeit der Herrschaft Valendas zu einem größern Gerichtsverband ausschweigen, führen zur Annahme, es sei der Begriff „Stussavia“ bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts geographisch, also mit Einschluß der beiden Gemeinden, aufzufassen.

Wenn also Bischof Ulrich V. 1338 nach dem Tode Donats von Vaz dessen Schwiegersohn und Erben, Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans, mit den heimgefallenen vazischen Lehen wieder belehnt und unter anderen „die vogti (hohes Gericht) über die lüt in Stussavis“ erwähnt⁶⁴, so ist damit wohl das Tal Safien in seiner ganzen geographischen Begrenzung mit Einschluß von Tenna, Versam und Valendas gemeint. Nach einem Urbareintrag vom 29. September 1377 im bischöflichen Archiv gibt Bischof Johann II. unter diesem Datum Graf Johannes I., Sohn Rudolfs IV. von Werdenberg-Sargans, und der Ursula von Vaz „advocatia et homines in Stussayen“ (hohes Gericht und Mannschaftsrecht). Auch hier wird es sich um Safien in der ursprünglichen Begrenzung handeln.

⁶³ Vgl. L. Joos, Die Herrschaft Valendas S. 9 und 10.

⁶⁴ Cod. dipl. II Nr. 255.

Geographisch enger begrenzt ist zweifellos der Begriff Safien in der Urkunde vom 17. Juni 1383. Unter diesem Datum verkauft Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans gemäß einer in Löwenberg ausgestellten Urkunde seinem Schwager Ulrich Brun von Rhäzüns unter andern Besitzungen und Rechten das „tal ze Safyen“ mit allem Zubehör mit „lüt oder guot“, Zinsen, Diensten, Steuern, Gericht, Stock und Galgen, Zwing und Bann, Weiden, Alpen usw.⁶⁵. Hier kann es sich nur um die Gerichtsgemeinde Safien handeln, wie sie in ihrer Begrenzung bis zur neuen Einteilung des Kantons in Kreise und Bezirke im Jahr 1851 bestanden hat. Man muß annehmen, daß Tenna, Versam und Valendas durch diese Urkunde von 1383 nicht betroffen wurden, also weiterhin im Besitz der Werdenberger geblieben seien. Nämlich fünfzehn Jahre später, am 10. November 1398, verkaufte Graf Rudolf VI. von Werdenberg-Sargans den Gemeindefürsten und Meiern, die auf der Tenner Alp Güter und Rechte hatten, diese seine Alp innerhalb der Begrenzung der heutigen Gemeinde⁶⁶. Der Verkauf der Alp Tenna an die dortigen Alpmeier, vom freiheitsliebenden Abt Peter von Puntaningen unterstützt, kann als das Gründungsdatum der kleinen Walsergemeinde Tenna gelten. Die Freiherren von Rhäzüns, seit 1383 im Besitze der Hoheitsrechte über das Gericht Safien, zu dem Tenna ursprünglich gehörte, konnten es durchsetzen, daß Tenna unter ihre Botmäßigkeit kam.

Die Herrschaft Valendas kam vermutlich mit der bischöflichen Vogtei über Safien an die Freiherren von Vaz und wurde durch den Bau einer mächtigen Burg zu einer eigentlichen Territorialherrschaft der Vaz, die durch die Erbtochter Ursula an die Werdenberg-Sargans übergang. Es ist bekannt, daß die Freiherren von Vaz durch den Bau von Burgen ihre Macht ausdehnten⁶⁷. Die Herrschaft Valendas ist jedenfalls bis zum Auskauf oder zum Erlöschen ihrer Rechte im festen Besitz der Werdenberger geblieben.

Gestützt auf eine im Schloß Rhäzüns am 27. Juli 1387 zustande gekommene Verkaufsurkunde⁶⁸ hat man den Schluß gezogen, die Freiherren von Rhäzüns hätten wenigstens vorübergehend Hoheits-

⁶⁵ Hermann Wartmann, Rätische Urkunden Nr. 91.

⁶⁶ Kopie der Originalurkunde im GA Tenna.

⁶⁷ Vgl. Peter Liver: Die Herrschaftsverhältnisse im Tumlleschg und Heinzenberg vom 12. bis 15. Jh., BM 1847 Nr. 10, S. 295 ff.

⁶⁸ H. Wartmann: Rätische Urkunden Nr. 102.

rechte in der Herrschaft Valendas geltend gemacht. Unter diesem Datum verkauft der in Valendas seßhafte, mit den dortigen Burgherren verschwägerte Heinrich Balzar von Andergia bei Misox seinen reichen Besitz an Gütern in Valendas dem Freiherrn Ulrich Brun und nennt diesen seinen „gnedigen Herren“. Dieser Güterkauf des ehrgeizigen Freiherrn kann sicherlich als Versuch gedeutet werden, in der Herrschaft Valendas, wo er schon Grundbesitz besaß, seinen Einfluß zu vermehren, aber die Oberhoheit über diese Herrschaft hat er zweifellos nicht erlangt, sonst wäre sie den geschichtlichen Ereignissen gemäß im Besitze der Freiherrn geblieben.

Der Abfall der Valendaser von der werdenbergischen Herrschaft und der Anschluß an die Gerichtsgemeinde der Gruob steht im Zusammenhang mit dem gänzlichen Zusammenbruch der werdenbergischen Macht in der Gruob. Die werdenbergischen Untertanen in der Gruob hatten sich gegen den Willen ihrer Herren dem Bund zu Truns angeschlossen. Dieser Anschluß stand im Widerspruch zu ihren Bestrebungen, ihre Besitzungen und Rechte in der Gruob zu einer einheitlichen Territorialherrschaft zusammenzufassen, als deren Mittelpunkt die Feste Löwenberg vorgesehen war. Dorthin mußten die Werdenberger Untertanen die Vogtsteuer entrichten⁶⁹. Wahrscheinlich mußten sie sich auch zum Landgerichte dort einfinden. Als den Überrest einer solchen Organisation darf man die Tatsache deuten, daß noch in spätern Jahrhunderten das Schleuser Gericht in Kriminalsachen Richter aus dem Laaxer Gericht zur Urteilstellung herangezogen hat⁷⁰. Die beiden Löwen neben den drei Kugeln im gevierteten alten Wappen von Valendas können als Erinnerung an die Herrschaft der Werdenberger in der Gruob mit dem Zentrum Löwenberg gedeutet werden.

Wegen der Teilnahme am Bund zu Truns und wohl noch aus andern Gründen kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Werdenbergern und ihren Leuten in der Gruob. Es ist kein Zufall, daß der für die Freiheit des Volkes eingenommene Abt Peter von Puldingen als Vermittler diente beim Zustandekommen des Vertrages vom 31. Juli 1428, durch den die Freien von Laax alle Rechte der Grafen von Werdenberg um 300 Goldgulden

⁶⁹ H. Wartmann: Rätische Urkunden Nr. 110 und Regesten von Seewis i. O.

⁷⁰ Fort. Sprecher: Rätische Chronik S. 259.

auskauften⁷¹. Die erschütterte Machtstellung und die Antipathie der Bevölkerung veranlaßte sie, im folgenden Jahre, am 29. November 1429, die Herrschaft Löwenberg um 1031 Gulden an Heinrich von Lumerins zu verkaufen. Der Zusammenbruch der werdenbergischen Herrschaft in der Gruob veranlaßte auch die Herrschaft Valendas, jedenfalls durch Auskauf, sich vom werdenbergischen Joche zu lösen und sich, wie oben gemeldet, dem Gericht der Gruob anzuschließen. Urkundlich verbürgt ist die Zugehörigkeit der Herrschaft Valendas zum Gericht der Gruob seit 1461. Nämlich am 22. Juli dieses Jahres fällt das Gericht der Gruob im Auftrag des Grafen Heinrich von Sax ein Urteil in Grenzstreitigkeiten auf Brün bei Valendas⁷².

Wir haben in den bisherigen Ausführungen von einer Herrschaft Valendas gesprochen, die das Gebiet der beiden Gemeinden Valendas und Versam ohne Sculms umfaßte. Die ständischen Verhältnisse und die gerichtliche Organisation innerhalb dieser Herrschaft waren kompliziert und können aus Mangel an einschlägigen Urkunden nicht vollständig abgeklärt werden. Neben einer auf dem Hofrecht aufgebauten Grundherrschaft mit der Burg als Zentrum gab es hier wahrscheinlich schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Walserkolonie und alteingesessene freie Romanen. Nach einem als Deckel des alten Spendbuches dienenden Pergament, enthaltend eine um 1500 abgefaßte Verschreibung von Güterzinsen zugunsten der Spend, gab es in der ganzen Herrschaft in der Hauptsache „die fryen güter“ und die „junkern güter“, also zwei nach Stand und Rechten getrennte Gruppen von Personen, nämlich die Freien und die auf den Junkerengütern wohnenden Herrschaftsleute⁷³. Die Freien bildeten ursprünglich zwei nach Stand und Gerichtszugehörigkeit getrennte Gruppen, nämlich die alteingesessenen freien Romanen und die freien Walser. Freie Romanen siedelten besonders auf den Höfen Turisch, Brün und Dutgien. Nach Urkunden von 1391 und 1424⁷⁴ haben sie im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts vielfach ihre Güter an freie Walser verkauft. Die jeweiligen Kaufverträge sind mit „unser fryhait von laux insigel“ gesiegelt, womit die Zugehörigkeit dieser Güter und

⁷¹ Urkunde im GA Laax.

⁷² GA Valendas.

⁷³ GA Valendas.

⁷⁴ Erstere im Staatsarchiv, letztere im GA Valendas.

ihrer alten und neuen Inhaber zum Gericht der Freien von Laax ausgedrückt ist⁷⁵. Sie mußten am Landgericht zu Saissafatga teilnehmen.

Solchen Körperschaften freier Bauern begegnet man im Mittelalter überall, wo Güter einer stärkern Gruppe von Freien in einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft zerstreut liegen. Mit Zustimmung ihrer Territorialherren errichteten sie niedere Gerichte, deren Kompetenz von Ort zu Ort verschieden ist, deren Zweck aber immer darin besteht, den Besitz an Grund und Boden und den Personalbestand der Korporation zu wahren. Es sind im wesentlichen Güter-, Vormundschafts- und Erbschaftsgerichte. Bei der Beurteilung der Zugehörigkeit zum Freigericht ist in erster Linie der Bestand der freien Güter, viel mehr als die Person, begleitend; denn im Laufe des Mittelalters hat man das, was zuerst rein persönlich war, dinglich festgelegt, so daß Besitzer solcher Güter, auch wenn sie nicht mehr Freie sind, für diese Güter das Recht vor dem Freigericht zu suchen haben⁷⁶. Freigerichte dieser Art gab es nach dem Habsburger Urbar in den Kantonen Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen⁷⁷. Auch in Valendas gab es ein solches, dem Laaxer Landgericht unterstelltes Freigericht, das auch über die Güter der freien Walser Recht sprach, soweit diese von alteingesessenen freien Romanen herstammten.

Unabgeklärt ist das Verhältnis derjenigen Walser zu den alteingesessenen Freien und ihrem Gericht, die nicht im Besitze von Freigütern waren. Sei dem, wie ihm wolle, sicher ist, daß schon im 15. Jahrhundert die Freien in der Herrschaft Valendas, die Walser inbegriffen, eine einheitliche Korporation bildeten. Ihr Gericht erinnert uns an die Öffnung des Freigerichtes zu Nossikon in der Herrschaft Greifenstein vom Jahr 1431⁷⁸. Dieses urteilte betreffend die zu der Dingstatt gehörigen Güter über Erb und Eigen und Fertigung von Veräußerungen solcher Güter, die vor Gericht geschehen mußte. Das Gericht von Valendas funktionierte nicht bloß als Gütergericht, sondern befaßte sich auch mit Vormundschaftsfragen.

⁷⁵ P. Tuor: Die Freien von Laax S. 112 und 120 ff.

⁷⁶ Friedrich von Wyß: Die freien Leute S. 268.

⁷⁷ Rudolf Maag: Das Habsburger Urbar, in Quellen zur Schweizer Geschichte, 1894–1904.

⁷⁸ Friedrich von Wyß a. a. O. S. 180.

Im 16. Jahrhundert ist die Standesverschiedenheit der bäuerlichen Bevölkerung im Verschwinden begriffen, und damit sind auch diese Freigerichte in Abgang gekommen. Dasjenige von Valendas hat ihr Schicksal nicht geteilt. Durch die Streitigkeiten zwischen den innern und äußern Freien, d. h. den Bewohnern von Laax und Seewis einerseits und den außerhalb dieser Gemeinden zerstreut wohnenden Freien andererseits kam es anfangs des 16. Jahrhunderts zur völligen Trennung, d. h. zum Ausschluß der äußern Freien aus dem Gerichtsverband von Laax. Dies geschah durch das Urteil des Gerichts der Fünfzehn vom 26. Februar 1511 und ein Urteil des Gerichts zu Flims vom 23. Juni 1518⁷⁹. Damit wäre auch das Schicksal des Valendaser Gerichtes besiegelt gewesen, wenn nicht das Gericht der Gruob, dem Valendas seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts unterstand, seinen Weiterbestand und den Weiterzug nach Ilanz anerkannt hätte.

1528 versuchten nun die Valendaser, ihr Gericht, das zu einer Institution der ganzen Gemeinde geworden war, zu einem vollen Zivil- und Frevelgericht auszubauen, um nur noch in Kriminalsachen von Ilanz abhängig zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, erhoben die Valendaser vor dem Gericht der Fünfzehn Klage gegen das Gericht der Gruob. Im Urteil des Gerichtes der Fünfzehn vom 30. April 1528, das das Hauptbegehren ablehnt, heißt es in bezug auf das Freigericht: „Die Valendaser sollen und mögen unter sich selber sitzen und bevogten und empfogten, verantworten oder sgysar, wie die Notdurft das erfordert. Wenn aber jemand sich des Bevogtens beschwert“, der kann vor dem Gericht der Gruob Beschwerde erheben⁸⁰. Dieses Urteil gewährt einen Einblick in die Kompetenzen des Valendaser Gerichtes. Es beschäftigte sich vornehmlich mit Vormundschaften, wie dies aus der Eingabe an das Gericht der Fünfzehn hervorgeht. Dort heißt es, sie hätten vormals „in der fryen gericht Ein Urtell erlangt als von vogten und empfogtens wegen“. Das Laaxer Gericht hatte also die Kompetenz des Valendaser Freigerichts in Vormundschaftsangelegenheiten anerkannt.

Es hat denn auch alle Stürme der Zeit überstanden und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts weiterbestanden. Als Gütergericht funktionierte es 1537 laut eines Appellazurteils des Gerichts der

⁷⁹ L. Joos: Die Herrschaft Valendas S. 84 ff.

⁸⁰ Urkunde im GA Valendas.

Gruob⁸¹. Die Richter werden als Vögte bezeichnet. Aus einem Urtheil des gleichen Gerichtes vom Jahr 1542 ergibt sich, daß es auch als Erbschaftsgericht amtete⁸². In einem Streithandel wegen eines Tränkerechtes vom Jahr 1737 nimmt das gleiche Gericht in „der gewöhnlichen Gerichtsstube“ in Valendas eine Zeugenaufnahme vor. Es nennt sich jetzt und bis zu seinem Verschwinden um 1850 Verordneten-Gericht. Es bestand im 18. Jahrhundert aus zwölf Rechtsprechern und einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden⁸³. Zum letzten Male wird das Verordneten-Gericht in einer Rekurseingabe eines Bürgers von Versam am 7. April 1846 erwähnt, der wegen Nichtleistung des Gemeindewerkes von ihm gebußt worden war. Durch die neue kantonale Verfassung von 1854, durch welche die Handhabung der niedern Polizei den Gemeindevorständen zugewiesen wurde, hatte das Verordneten-Gericht der beiden Gemeinden Valendas und Versam seine Existenzberechtigung eingebüßt⁸⁴.

Mit diesen Ausführungen ist eine der wichtigsten Fragen der Geschichte der Herrschaft Valendas noch nicht abgeklärt, nämlich die Einwanderung und Ansiedlung der Walser und ihre rechtliche Stellung. Fast allgemein ist die Ansicht vertreten, die Gegend von Valendas und Versam, ursprünglich von Romanen besiedelt, sei im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts entweder von Safien oder von Obersaxen her von deutschen Leuten besiedelt und germanisiert worden⁸⁵. Diese Germanisierung ist bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts nahezu abgeschlossen; denn in ihrer Eingabe an das Gericht der Fünfzehn vom 30. April 1528 behaupten die Valendaser, in ihrer Gemeinde sei „der mehrtheil thütsch“. Verschiedene Umstände sprechen dafür, es sei die Ansiedlung von Walsern in dieser Gegend in das gleiche wirtschaftliche und militärische System einzureihen, das die Freiherren von Vaz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Kolonisation des Rheinwalds und der Landschaft Davos veranlaßte. Nämlich in einem

⁸¹ L. Joos a. a. O. S. 90 ff.

⁸² Ebenda S. 92.

⁸³ Gerhard Philipp Heinrich Normann: Geographisch - statistische Darstellung des Schweizerlandes, Hamburg 1797, III S. 2529/30.

⁸⁴ L. Joos a. a. O. S. 94 ff.

⁸⁵ E. Branger: Rechtsgeschichte der freien Walser S. 40.

Tauschvertrag zwischen Abt Konrad von Pfäfers und dem Klostervogt Heinrich von Wildenberg vom 28. Mai 1288 wird als Zeuge „Ulrich der Ammann von Valendaus“ erwähnt⁸⁶. Es handelt sich zweifellos um den am Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts urkundlich mehrfach erwähnten Ulrich von Valendas, der mit seinen drei Brüdern als vazisches Lehen Inhaber der Burg Valendas war. Nach dieser Urkunde bestand schon 1288 in Valendas ein niederes Gericht mit einem Ammann an der Spitze. Es kann sich um das bereits erwähnte Freigericht handeln. Den Vorsitz solcher Freigerichte führte ein den Gerichtsherrn vertretender Ammann oder Freiamtman, der aber regelmäßig aus dem Kreise der Genossen, häufig aus einem von diesen gemachten Wahlvorschlag, gewählt wurde⁸⁷. Man muß sich daher fragen, ob der Ammann Ulrich mit dem Burgherrn gleichen Namens identisch ist.

Es kann sich aber auch um das Niedergericht einer von den Vaz hier angesiedelten Walserkolonie handeln, dessen Vorsitzender ebenfalls als Ammann bezeichnet wurde. So heißt es im Lehenbrief der Landschaft Davos von 1289: „Und sol Wilhelm ammen sin, dûweil er es nit verwûrckt umb sine gesellen.“⁸⁸ Ammann Wilhelm nimmt also eine bevorzugte Stellung ein, die derjenigen des Ammanns Ulrich einigermaßen entsprechen könnte. Dem Rechtsempfinden der Walser konnte in der Weise Rechnung getragen werden, indem das Ammannamt abwechselnd von einem Burgherrn als Vertreter des Gerichtsherrn und von einem Walser bekleidet wurde.

An eine zeitgenössische Ansiedlung der Walser wie im Rheinwald und auf Davos ist man geneigt zu glauben, wenn man die Burganlage in Valendas näher betrachtet. An den noch vorhandenen Ruinen läßt sich erkennen, daß sie aus einem großen fünfeckigen Palas (Wohnburg) bestand, der den ganzen Scheitel des Hügels einnahm. Ihr Zweck bestand darin, die Bevölkerung einer ganzen Dorfschaft im Falle einer Fehde aufzunehmen. Diese Burg ist nicht das Werk eines Ministerialgeschlechtes, wie es die Herren von Valendas waren, sondern eines mächtigen Territorialherrn von der Bedeutung der Freiherren von Vaz. Sie wurde von diesen in

⁸⁶ Karl Wegelin: Regesten der Benediktiner-Abtei Pfäfers, Nr. 107.

⁸⁷ Friedrich von Wyß a. a. O. S. 267.

⁸⁸ E. Branger a. a. O. S. 162.

der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus militärischen und machtpolitischen Gründen erbaut, einmal um in der Gruob einen militärischen Stützpunkt zu haben und um einen Teil der Vogtei Safien aus dem Lehenverhältnis in einen festen Besitz überzuführen, wie es die Vaz mehrfach taten. Gleichzeitig sollte die Burg Schutz gewähren den hier angesiedelten Walsern. Mit dem Bau der Burg ist vermutlich auch die Gründung eines Niedergerichtes, einer Ammannschaft, in Verbindung zu bringen. So wäre denn Valendas eine vazische Walserkolonie, die zeitlich derjenigen vom Rheinwald und von Davos gleichzusetzen wäre. Man kann dabei an Söldner denken, die in Italien kämpften und aus den gleichen Gegenden stammten wie die Besiedler des Rheinwalds. Diese Ausführungen sind mehr der Wahrheit nahekommende Erklärungsversuche als feststehende historische Tatsachen.

Die Probleme der Geschichte der Gruob im Mittelalter konnten durch diese Ausführungen nur teilweise gelöst werden. Wenn sie aber vorab die Lehrerschaft zu weiteren Forschungen auf dem Gebiete der Heimatkunde anspornen, dann haben sie ihren Zweck erreicht.

Das spätmittelalterliche Jahrzeitbuch der Abtei Disentis

Von P. Iso Müller

1. Allgemeines über den Fund

Wider alles Erwarten fand sich das klösterliche Jahrzeitbuch von Disentis nun doch. Im Jahre 1624 versuchte St. Gallen im rätischen Kloster eine Reform zu erreichen, welche vor allem das liturgische Leben erneuern und nicht zuletzt auch die Finanzen wieder in Ordnung bringen sollte. Dazu mußten die Jahrzeitstiftungen durchgesehen werden, um sich über die Verpflichtungen und deren Hinterlagen zu vergewissern. P. Tobias Bruggner sandte nun Mitte April 1624 dem Kapuziner P. Alexius von Speyer, der sich um die Restauration der Abtei Disentis bemühte, das Disentiser Jahrzeitbuch, zweifellos zuhanden der Nuntiatur, in deren